



## Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

### **Zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein“ (Drucksache 20/2440)**

Der Landtag wolle beschließen, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wie folgt zu ändern:

**1. Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:**

„§ 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage wird von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach § 2 Nummer 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2319) erhoben, soweit für diese ein Grundsteuerwert festgesetzt ist. Die Umlage setzt sich aus einem pauschalisierten Grundbeitrag und einem individuellen Beitrag zusammen. Der individuelle Beitrag wird auf Basis des nach dem für die Grundsteuer maßgebenden Grundsteuerwertes festgesetzt.“

**2. Artikel 1 Nummer 10 a) wird wie folgt gefasst:**

„Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Umlage nach § 18 Absatz 1 legt die Landwirtschaftskammer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch Satzung fest. Bei der Bestimmung der Höhe der Gesamtumlage soll die Landwirtschaftskammer insbesondere die Entwicklung der Personalkosten berücksichtigen. Dabei kann in der Satzung

ebenfalls bestimmt werden, bis zu welchem Gesamtbetrag je Umlageschuldner Beiträge nicht erhoben werden, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand für die Erhebung stehen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.“

3. Artikel 2 wird gestrichen.
4. Artikel 3 wird zu Artikel 2.
5. Artikel 2 (neu) erhält folgende Fassung:

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft“

### **Begründung:**

#### **Zu 1. und 2.**

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen in Artikel 2 Nummer 1 und 2. Nach neuen Erkenntnissen können die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erhebung auch ohne die im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehene Übergangsfrist geschaffen werden, sodass diese Änderungen gleichzeitig mit den übrigen Änderungen in Kraft treten können.

#### **Zu 3. Und 4.**

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu 1. und 2. Mit der Übernahme der Änderungen in Artikel 1 wird Artikel 2 obsolet und ist zu streichen. Aus diesem Grund war auch die Regelung zum Inkrafttreten anzupassen, hier wurde die Regelung zum separaten Inkrafttreten des Artikels 2 (alt) gestrichen.

Rixa Kleinschmit  
und Fraktion

Dirk Kock-Rohwer  
und Fraktion